

durch die vereidigten Bücherrevisoren und durch den Schatzmeister bereits ausgeübt. Die paar Stichproben, die Kantate gemacht werden können, besagen nichts. Wenn dem Rechnungsausschuß auch das Recht des Sparministers genommen wird, wird derselbe zur Attrappe. Dieses Recht ist keine Beschränkung der Rechte des Vorstandes; davon kann keine Rede sein. Der Vorstand hat dieses auch lange Jahre nie empfunden und erst in den letzten Jahren hat der Rechnungsausschuß einige Male Einspruch erhoben; ob mit Recht? Sollte also die Generalversammlung dieses einzige Recht, das der Rechnungsausschuß noch besitzt, diesem nehmen, so soll sie lieber den ganzen Rechnungsausschuß auflösen lassen. Es wird viel Geld gespart. Aber darüber muß sie sich klar sein, daß dann niemand mehr die Ausgaben des Börsenvereins verfolgen kann, mit Ausnahme des Vorstandes und des Schatzmeisters. Kein Mitglied kann ein Bild gewinnen, wie im Börsenverein finanziell geschaltet und gewaltet wird.

§ 23. Der **Fachauschuß**. Ob der Fachauschuß tatsächlich die Schwierigkeiten beheben wird, wie man von ihm erwartet, weiß ich nicht. Ich halte es für ausgeschlossen, denn erstens bilden das Jünglein an der Wage stets die Zwischenhändler. Zweitens: Wird der Verlegerverein in der Lage sein, einen »solchen« Beschluß durchzuführen, auch wenn seine Mitglieder nicht wollen? Was aber nützt dieses Gesetz, wenn nicht die Machtmittel hinter den Gesetzgebern stehen! Zum mindesten aber ist die Anzahl der Mitglieder viel zu groß und die Größe entspricht nicht dem heutigen Ruf nach Vereinfachung und Verbilligung. Unter Umständen kommen also 55—60 Männer zusammen. Ich glaube, je 10 Verleger und Sortimentereinschließlich des Vorsitzenden, des Verlegervereins, der Gilde und zweier Zwischenhändler wären völlig genug. Je größer solch ein Ausschuß, desto schwieriger die Arbeit und desto weniger kommt im allgemeinen dabei heraus. Viel zu viel Wenn und Aber, anstatt das einfache »Wir wollen, weil wir müssen!« Ich würde es auch für richtig halten, wenn nicht nur der Fachverein allein die Mitglieder bestimmte, sondern die Hälfte von ihm, die Hälfte von der Hauptversammlung. Auf diese Weise wird vermieden, daß die Vorstände zu sehr ihre eigenen Mannen hereinholen und andere Elemente ferngehalten werden. Geschieht dieses, wird aber der eigentliche Zweck verfehlt, denn gerade im Fachauschuß sollen doch die verschiedensten Meinungen geklärt werden.

§ 19. Die zwei geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind etwas ganz Neues. Es ist wohl zu verstehen, daß der Vorstand entlastet werden muß, denn wir können unseren Vorstandsmitgliedern nicht zumuten, ein Vierteljahr nur für uns zu leben, aber ich denke mir das Amt der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sehr schwer. Sollen diese Herren für lebenslänglich gewählt werden? Müssen sie ihr Geschäft ganz aufgeben und nur dem Verein leben? Wir können doch keinem Mitglied zumuten, Geschäft und seine ganze Existenz aufzugeben und vollständig nach Leipzig zu ziehen, dort für uns zu arbeiten, um nach einer mehr oder weniger langen Zeit Gefahr zu laufen, nicht wieder gewählt zu werden, und wiederum kann man auch den Börsenvereinsmitgliedern nicht zumuten, für diese Ämter gleich Beamte zu stellen, also lebenslänglich zu wählen. »Beamte« heißt hohes Gehalt, Pension, heißt lebenslänglich, zum mindesten bis zu einem gewissen Alter. Wie aber, wenn die gewählten Herren nun nicht mehr das Vertrauen der Versammlung genießen? — Hier liegt nach meiner Meinung eine der größten Schwierigkeiten!

Wenn nun dem Rechnungsausschuß doch jeder Einspruch genommen ist, warum nun gerade in diesem Falle ihn anhören? Zumal, wenn künftighin nur drei Mitglieder in demselben sein werden. Wenn schon die Gehälter nicht vom Vorstand festgesetzt werden, so müßte meiner Meinung nach gleich der Fachauschuß hier sprechen, denn im Grunde ist es doch auch eine wirtschaftliche Frage, wieweit der Börsenverein belastet werden kann oder nicht.

§ 25. Die Mitglieder des Fachauschusses müßten auch für drei Jahre gewählt werden und im regelmäßigen Turnus ausscheiden; nur so kann ständig neues Leben eindringen, nur so ist es möglich, daß für einen, der sähungsgemäß ausscheidet, Ersatz geschaffen werden muß. Nicht wiederwählen nach einem Jahre

heißt in den meisten Fällen einen kränken; die Wahl ist vielleicht auch abhängig von Differenzen mit dem Vorstand. In drei Jahren aber kann vieles ausgeglichen werden und sich die Tüchtigkeit des einzelnen erweisen. Zudem haben die Mitglieder viel mehr Interesse daran, wenn sie neue Kräfte wählen müssen, während sie sonst gleichgültig werden und dieselben Männer immer wieder wählen. Warum hier eine Ausnahme machen! Man könnte bestimmen, daß Vorstandsmitglieder der Gilde und des Verlegervereins ständig bleiben resp. durch den Vorstand ernannt werden dürfen.

In den ganzen Satzungen fehlt mir eine Bindung des Börsenvereins zu den Ortsvereinen. Hier sollte man energisch eingreifen und die Bestimmung einfügen, daß überall dort, wo ein Ortsverein existiert, das Mitglied des Börsenvereins Mitglied des Ortsvereins sein muß. Erst dann erhalten die Ortsvereine die Bedeutung, die ihnen zusteht, und das Wort Kröners, »daß starke Ortsvereine das Fundament des Börsenvereins werden müßten«, würde wahr werden.

§ 17 d. Sehr begrüße ich, daß der Vorstand ins Auge gefaßt hat, evtl. durch Umlage die Sterbekasse anzubahnen. Immer wieder muß ich betonen: Hundert Jahre sind vergangen, ohne daß irgendetwas geschehen ist, und was andere Vereine: der Verband der Handlungsgehilfen, die Logen, der uns sehr nahe stehende Buchdruckerverein längst haben —, der Börsenverein zaudert noch immer, obwohl § 8, Absatz d, klar zutage bringt, daß mit dem Ausstoen eines Mitgliedes oder mit dem Ausscheiden alle Ansprüche erlöschen, natürlich also auch die an die Sterbekasse.

§ 6. »Kein Lieferungszwang« ist wahrscheinlich nur notgedrungen wieder aufgenommen worden. Ich halte diesen Paragraphen eines Vereins, in dem sich geistig hochstehende Männer zusammensinden, nicht würdig. Man müßte einen Weg finden, der es einem Verleger ermöglicht, gegebenenfalls die Lieferung zu kündigen, der es ihm aber unmöglich macht, aus Verärgerung heraus das Konto eines Mitgliedes zu sperren, welches sich nichts hat zuschulden kommen lassen. Man denke an die Drohung eines großen Verlegers aus dem letzten Jahr, der alle Sortimentereins sperren wollte, die seine Bedingungen nicht unterschreiben wollten. Das geht doch zu weit. Es müßte doch wenigstens ein Weg gefunden werden, der dem Verleger sein Recht schafft, aber auch das Sortiment schützt.

Als ich diese Zeilen schrieb, waren der Artikel des Herrn Dr. Bielefeld im Börsenblatt und die Aufforderung des Herrn Ritschmann im Gildeblatt noch nicht erschienen. — Ich fände es sehr angebracht, wenn noch viele Mitglieder das Wort ergreifen würden, denn es steht zu befürchten, daß zu den Satzungen Kantate Antrag auf Antrag gestellt werden wird und deshalb wäre es nur zu begrüßen, wenn vor Kantate eine Klärung herbeigeführt werden würde.

Bremen, den 1. April 1928.

W. Hermann.

Buch und Presse.

Buchhändler-Freizeit vom 22.—29. April auf der Comburg b. Schw. Hall.

Veranstaltet vom Württembergischen und Bayerischen Buchhändler-Verein.

Die Winterarbeit der Arbeitsgemeinschaft der Jungbuchhändler in Stuttgart findet in dieser zweiten Freizeit auf der Comburg ihren sinngemäßen Abschluß. Während im Laufe des Winters in erster Linie Fragen wie das Zusammengehen der öffentlichen Buchereien mit dem Buchhandel, oder wie die der Einwirkung des Films auf den Buchhandel durchgesprochen wurden, steht nunmehr der große Problembereich »Buch und Presse« zur Erörterung.

Das Eindringen in diese Fragen bedarf intensiver Arbeit. Es kann nur fruchtbringend werden durch die Mitarbeit bedeutender Fachleute. Deshalb ist dieses Thema einer Freizeit vorbehalten worden, die sich in die Fortbildungsarbeit des Württembergischen Buchhändler-Vereins eingliedert und erfreulicherweise auch vom Bayerischen Buchhändler-Verein aufgegriffen wurde.